



Az: 37-900-3

Erläuterungen zu aktuellen Fragen zum KiTaG

Stand: 1. März 2024

mit aktualisierten Links (Stand: 10. September 2024)

Inhaltsverzeichnis

1	Öffnungszeiten / Betreuungszeiten	4
1.1	Festlegung von Betreuungszeiten – Halb-Stundenrhythmus	4
1.2	Platzsharing / Platzsplitting:	4
1.3	Angebotswechsel bei der Nutzung eines Platzes mit / ohne Mittagessen.....	5
1.4	Betreuungszeiten unter 7 Std./Tag.....	5
2	Personalisierung §§ 21, 22, 23 KiTaG.....	6
2.1	Leitungsanteil	6
2.2	Gesamtleitungen bei Trägerverbänden und großen Trägern	7
2.3	Aufteilung des Leitungsdeputats bei mehreren Standorten und Eingruppierung der Leitung bei einer Zuständigkeit für zwei Einrichtungen	7
2.4	Job-Sharing bei der Leitung einer Kita	8
2.5	Zweijährige in Kitas	9
2.6	Übergang U2-Ü2-Plätze	10
2.7	Tageseinrichtungen für Kinder mit mehreren Räumlichkeiten und einer gemeinsamen Betriebserlaubnis: Abgrenzung zwischen einem eigenen Standort und außerhalb der Kita gelegenen Räumen sowie einer gemeinsamen Betriebserlaubnis für mehrere Standorte	11
2.8	Auszubildende und Studierende / Praxisanleitung	12
2.8.1	<i>Übergangsregelung für „Teilzeitauszubildende“, die zuvor für die Erfüllung der Personalquoten berücksichtigt wurden.....</i>	<i>14</i>
2.8.2	<i>Maximaler Beschäftigungsumfang in Verbindung mit der Personalkostenübernahme von berufsbegleitenden Auszubildenden.....</i>	<i>15</i>
2.8.3	<i>Anzahl der Auszubildenden/Studierenden in einer Kita</i>	<i>15</i>
2.8.4	<i>Auszubildende und Studierende</i>	<i>15</i>
2.9	Zusätzliches Personal zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht – sogenanntes betriebserlaubnisrelevantes Personal	19
2.10	Beförderung der Kinder	20
2.11	Rundungsvorschrift zur Personalisierung.....	20
2.12	Vertretungskräfte.....	20
2.13	Französischkräfte und interkulturelle Fachkräfte	21
2.14	Sprachliche Bildung.....	21
2.15	Wirtschaftskräfte.....	21
2.16	Abrechnung und Verwendungsnachweis der Personalkostenförderung	22
2.17	Dienstplangestaltung in sogenannten „Randzeiten“	24
2.18	Qualifikation von Fachkräften, Fachberatungen und Trägervertretern	25
3	Sozialraumbudget	25

3.1	Landesbudget	25
3.2	Voraussetzung zur Zuweisung der Budgetmittel durch das Land	26
3.3	Mittelverwendung	27
3.3.1	<i>Spiel- und Lernstuben</i>	29
3.3.2	<i>Kita-Sozialarbeit</i>	30
3.3.3	<i>Förderung von Leitungsanteilen</i>	30
3.3.4	<i>Sachkosten</i>	31
3.3.5	<i>Fortbildung</i>	31
3.4	Administration	31
4	Budget für Qualitätssicherung für freie Träger.....	31
5	Sachkosten.....	32
6	Fortbildung und Fachberatung und ihre Abrechnung	33
7	Investitionskosten Kita-Bau	33
8	Datenschutz	34
9	Stichwortverzeichnis.....	35

1 Öffnungszeiten / Betreuungszeiten

§ 14 KiTaG

1.1 Festlegung von Betreuungszeiten – Halb-Stundenrhythmus

Die Festlegung der Betreuungszeiten richtet sich nach dem Bedarf und den räumlichen und personellen Möglichkeiten der einzelnen Kita. Im Bedarfsplan, den das Jugendamt erstellt, werden auch die Betreuungszeiten für die Plätze der Kitas ausgewiesen. So werden die unterschiedlichen Platzangebote auch für Eltern, die einen Platz für ihr Kind suchen, bekannt. § 19 Abs. 4 KiTaG fordert eine Veröffentlichung der Bedarfsplanung. In der Regel wird die aktuelle Bedarfsplanung auf der Homepage des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtjugendamtes veröffentlicht.

Die Ausweisung der Betreuungszeiten der einzelnen Platzangebote und die sich daraus ergebende Personalisierung erfolgt in halben Stunden.

1.2 Platzsharing / Platzsplitting:

Nach dem KiTaG ist das sogenannte Platzsplitting oder auch ein Angebotswechsel nicht mehr möglich.

Zur Erläuterung:

Als Platzsplitting wurde nach dem KitaG (alt) die Möglichkeit bezeichnet, dass sich zwei Kinder im Bereich der U2-Plätze oder der Hortbetreuung einen Platz teilen.

Als Angebotswechsel wurde nach dem KitaG (alt) die Möglichkeit bezeichnet, dass sich zwei in einer Kita angemeldete Teilzeit-Kinder einen Ganztagsplatz tageweise teilen.

Diese Möglichkeit gibt es nach dem KiTaG seit dem 1. Juli 2021 nicht mehr.

Jeder Platz in einer Kita kann nur von einem Kind belegt werden.

Schon in der Vergangenheit machten nur wenige Träger von der Möglichkeit des Angebotswechsels Gebrauch. Der administrative Aufwand für die Leitung war immens. Sie musste sicherstellen, dass durch die täglich unterschiedliche Belegung nur so viele Kinder anwesend waren, wie Ganztagesplätze in der Betriebserlaubnis ausgewiesen wurden.

Nach dem KiTaG ist ein Angebotswechsel zwischen einem Angebot mit kürzerer Betreuungszeit und einem Angebot mit längerer Betreuungszeit nicht möglich. Jeder

Platz in einer Kita kann nur von einem Kind belegt werden und ein Kind kann nur einen Platz belegen.

1.3 Angebotswechsel bei der Nutzung eines Platzes mit / ohne Mittagessen

Ein Tausch zwischen einem Platz mit Mittagessen und einem Platz mit einer Unterbrechung über Mittag zwischen zwei Kindern kann unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen stattfinden:

- Die Anzahl der Kitas, in denen ein solches Angebot ermöglicht werden soll, ist begrenzt. Es betrifft ausschließlich die Tageseinrichtungen für Kinder, die Plätze mit einer Mittagsverpflegung und Plätze ohne Mittagsverpflegung anbieten. Zudem müssen sich immer zwei Familien finden, deren Bedarfe sich ergänzen.
- Die Möglichkeit eines Angebotswechsels muss in der Konzeption dargestellt sein.
- In §§ 31 Abs. 1, 29 KiTaG ist geregelt, dass für die Ausgestaltung des Mittagessens eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2028 besteht. Denn die Landesregierung überprüft in dem Jahr die Auswirkungen des KiTaG. Die Möglichkeit des Angebotswechsels ist daher derzeit bis maximal Ende 2028 möglich. Die Befristung muss ebenfalls in der Konzeption ausgewiesen werden.
- Wie dieser Angebotswechsel im Einzelnen ausgestaltet wird und für welche Dauer er vereinbart wird, obliegt der Organisationshoheit des Trägers. Von Seiten der Betriebserlaubnisbehörde wird – wie bisher auch – darauf hingewiesen, dass es aus Gründen der Verlässlichkeit sinnvoll erscheint, dass die Eltern sich für mindestens ein Jahr auf ein bestimmtes Angebot festlegen.

Dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als Betriebserlaubnisbehörde ist nicht bekannt, in welchen Jugendamtsbezirken und in welchen Kitas derzeit ein solcher Angebotswechsel praktiziert wird. Da die Anzahl der betreuten Kinder in diesen Fällen immer dem Platzangebot, so wie es in der Betriebserlaubnis geregelt ist, entspricht, besteht dazu auch zukünftig keine Notwendigkeit.

1.4 Betreuungszeiten unter 7 Std./Tag

Der Anspruch auf ein Platzangebot ist in § 14 KiTaG geregelt.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf ein Platzangebot von regelmäßig durchgängig 7 Stunden.

Nach dem KiTaG dürfen die Betreuungszeiten auch unter 7 Std./Tag liegen. Die Personalbemessung wird dann angepasst.

Voraussetzung dafür ist, dass dieses Angebot bedarfserfüllend ist. Die Personalbemessung richtet sich immer nach der Anzahl der Plätze und der Betreuungszeit.

Quelle: Rundschreiben 66/2020 des LSJV vom 23. November 2020

<https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/kindertagesstaetten>

2 Personalisierung §§ 21, 22, 23 KiTaG

2.1 Leitungsanteil

Der Leitungsanteil ist in § 22 KiTaG geregelt.

Erstmals gibt es für alle Kitas einen Anspruch auf Leitungszeit. Sie beträgt 5 Stunden für jede Kita pro Woche (0,128 VZÄ). Dazu kommt für jede Kita ein variabler Anteil, der sich nach der Zahl der Plätze und nach der Dauer der Betreuung bestimmt (0,005 VZÄ je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit).

Quelle: Landtag Rheinland-Pfalz, Drucksache 17/8830 – Gesetzesbegründung zu § 22 KiTaG

Nach dem KitaG (alt) konnten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der Regel die Kreis- bzw. Stadtjugendämter, selbständig darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang Leitungszeiten gewährt werden konnten. Manche Jugendämter haben in der Vergangenheit keine und andere haben höhere Leitungszeiten gewährt. Nach dem KitaG (alt), dort § 2 Abs. 5 Nr. 3 LVO, variierten die Bewilligungen zur Höhe der Leitungszeiten nicht nur zwischen den Jugendamtsbezirken, sondern durchaus auch innerhalb der Jugendamtsbezirke sehr stark. D. h. die Bemessung von Leitungsdeputaten war wenig transparent. Diese wurden dann im Rahmen der Personalkostenförderung durch das Land anteilig gefördert. Nunmehr ist die Bemessung von Leistungsdeputaten im KiTaG für alle Kitas gleichermaßen festgelegt. Diese ist für jeden nachvollziehbar und präzise zu berechnen.

Um einen Übergang zu gestalten, kann eine zeitlich begrenzte Besitzstandswahrung einer gegenüber dem gesetzlichen Rahmen höheren Leitungszeit im Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes aus Mitteln des Sozialraumbudgets gefördert werden. Das muss sich dann in der Konzeption des Jugendamtes zum Sozialraumbudget wiederfinden.

Für jede Leitung sollte eine Aufgabenbeschreibung vorliegen, damit Klarheit über den Verantwortungsbereich besteht. Die Orientierungshilfe „Leitung in Kindertagesstätten“, die die Kita-Spitzen im Jahr 2010 vereinbart haben, gibt Hinweise:

- Die rechtliche Ausgestaltung der Bemessung der Leitungsdeputate:

Diese findet ihre fachliche Begründung in der Gesetzesbegründung zum KiTaG, welche sich auf den Bund-Länder-Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ bezieht, der als Grundlage für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung gesehen wird und die inhaltliche Basis für das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) bildet. Die Regelungen orientieren sich auch an den Empfehlungen der Bertelsmann-Stiftung. Diese sehen für die in jeder Tageseinrichtung anfallenden Verwaltungstätigkeiten qualifizierte Verwaltungskräfte vor.

- Bemessung der Leitungsdeputate:

Die Bemessung der Leitungsdeputate wird ein wesentliches Thema der Evaluation zum KiTaG in den Jahren 2021 - 2028 sein.

Quelle: Landtag Rheinland-Pfalz, Drucksache 17/8830, S. 29 – Gesetzesbegründung zu KiTaG

2.2 Gesamtleitungen bei Trägerverbänden und großen Trägern

Nach dem KitaG (alt) konnten die Jugendämter die Finanzierung der Gesamtleitungen durch die Bewilligung von Mehrpersonal nach § 2 Abs. 5 der Landesverordnung sicherstellen. Dabei übernehmen die sogenannten Gesamtleitungen Aufgaben der Leitung der jeweiligen Kita, sodass dadurch eine Entlastung der Leitung vor Ort in der Kita erfolgt. Durch diese Bewilligung war gleichzeitig die anteilige Mitfinanzierung durch das Land gesichert.

Mit dem KiTaG ist die Personalbemessung für die Kita verändert worden. Erstmals ist ein Leitungsdeputat für jede Kita vorgegeben.

2.3 Aufteilung des Leitungsdeputats bei mehreren Standorten und Eingruppierung der Leitung bei einer Zuständigkeit für zwei Einrichtungen

Das Leitungsdeputat errechnet sich für jeden einzelnen Standort, so wie auch die übrige Personalisierung, § 21 Abs. 4 Satz 3 KiTaG.

Der Stellenanteil des Leistungsdeputates ist damit gesetzlich festgeschrieben. Grundsätzlich ist es möglich, dass eine Person Leitungsaufgaben für mehrere Standorte wahrnimmt.

- a. Erfassung in KiDz (siehe 2.1.6): Nimmt eine Person Leitungsaufgaben für mehrere Standorte einer Einrichtung wahr, so muss sie für jeden Standort in der Datenbank mit dem jeweiligen Leitungsdeputat erfasst werden. Konzeptionell muss abgebildet werden, in welcher Art und mit welchem Umfang sie diese Leitungsaufgaben wahrnimmt.

Vor Ort muss eine Person benannt werden, die dort als Ansprechperson zur Verfügung steht und die Verantwortung für das „laufende Geschäft“ hat. Das kann eine ständige Stellvertretung im tarifrechtlichen Sinn sein. Ist das nicht der Fall, muss die Person in der Funktion der stellvertretenden Leitung ggfs. ohne eigenes Leitungsdeputat diese Verantwortung wahrnehmen.

- b. Eingruppierung: Von Seiten des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung wird befürwortet, dass für eine Leitung, die pädagogische Aufgaben für mehrere Standorte wahrnimmt, eine höhere Eingruppierung möglich und förderfähig ist. Dabei richtet sich die Eingruppierung nach der Gesamtzahl der Plätze entsprechend der gemeinsamen Betriebserlaubnis. Voraussetzung ist immer, dass der Tarifvertrag oder die Vergütungsordnung des jeweiligen Trägers das zulässt.

Hat eine Einrichtung eine Betriebserlaubnis mit zwei oder mehr Standorten, richtet sich die Eingruppierung nach der Gesamtbelegung aller Standorte zusammen, wenn die Vergütungsordnung des Trägers dies zulässt.

- c. Eine Leitung für zwei Einrichtungen eines Trägers: Zwei Einrichtungen, die jede eine eigene Betriebserlaubnis haben, können unter folgenden Voraussetzungen eine Person als Leitung haben:

Die Leitung muss in beiden Einrichtungen mit einem bestimmten Stellenanteil beschäftigt sein (wünschenswert: 50 % / 50 %). Beide Kitas liegen räumlich nah beieinander und sind auch organisatorisch eng verbunden. In jeder Kita muss eine ständige Stellvertretung tätig sein.

2.4 Job-Sharing bei der Leitung einer Kita

Die Stelle einer Kita-Leitung kann mit zwei Personen besetzt werden. Empfohlen wird, dass deren Stellenanteile einem Vollzeitäquivalent entsprechen.

Grundsätzlich sind Leitungsteams vorstellbar, in einigen Einrichtungen auch wünschenswert. Abzuwägen sind die Größe der Kita und die einrichtungsbezogenen Gegebenheiten, z. B. Leitungsdeputate, Akzeptanz des Teams, Berücksichtigung der Elternschaft.

Folgende Themen sind dabei zu benennen:

- Kenntlichmachung der Ausgestaltung und Arbeitsbereiche in der Konzeption
- Gewährleistung von Ansprechbarkeit am Vor- und Nachmittag, d. h. während der gesamten Öffnungszeit der Kita
- Absolvierung der Leitungsqualifizierung von beiden Kräften
- Benennung von Arbeitsbereichen
- Benennung einer ständigen Stellvertretung ist empfehlenswert
- Eltern sollten informiert werden
- Übergabezeiten für Absprachen sollten eingeplant werden

Die Eingruppierung erfolgt nach den geltenden tarifrechtlichen Vereinbarungen. Alle nach der Vergütungsordnung des Trägers möglichen Eingruppierungen können als zuwendungsfähige Personalkosten im Sinne des § 25 KiTaG anerkannt werden.

2.5 Zweijährige in Kitas

Kinder zwischen zwei und drei Jahren haben einen besonderen Betreuungsbedarf. Dem trägt die Regelung zur Personalbemessung im KiTaG Rechnung. Weitere Erläuterungen finden Sie in diesen Kurzvideos hier: <https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/kita-gesetz/kurzvideos-zum-kitag>

Bereits nach den Regelungen des KitaG (alt) lag der Personalbemessung der verschiedenen Gruppenformen eine Mischkalkulation zugrunde: In Regelgruppen des Kindergartens gab es Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt, in geöffneten Kindergartengruppen Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt, in Krippengruppen Plätze für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr usw. Auch im KiTaG liegt der Personalbemessung für die Ü2-Plätze eine Mischkalkulation zugrunde. D. h. bei der Berechnung der Personalquote von 0,1 VZÄ für Ü2-Plätze sind die Personalbemessungen der einzelnen Gruppensorten, die bereits die unterschiedliche Wertigkeit der einzelnen Alterskohorten berücksichtigen, eingeflossen. Für diesen Übersetzungsprozess wurde zudem berücksichtigt, wie hoch der Anteil des jeweiligen Gruppentyps an allen relevanten Gruppentypen war, in denen die Alterskohorten der Ü2-Kinder betreut werden konnten.

Weiter gilt für die Betreuung der Zweijährigen:

Wie bisher richtet sich die Platzzahl für die Altersgruppen nach den Rahmenbedingungen und der pädagogischen Konzeption. Dort ist dargestellt, wie die Betreuung der

Kinder ausgestaltet wird. Die pädagogische Konzeption wiederum ist Bestandteil der Betriebserlaubnis.

Wie viele Plätze für Kinder welcher Altersgruppe in der Kita zur Verfügung stehen, wird in der Bedarfsplanung des Jugendamtes ausgewiesen.

Im Gesetz ist eine Höchstgrenze für Plätze daher nicht vorgesehen.

Die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit Kinder vor dem vollendeten dritten Lebensjahr gut betreut werden können, wurden bereits mit Rundschreiben vom 27. August 2012 formuliert. Dieses Rundschreiben wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Jugendämter, des Städte- und Landkreistages und dem zuständigen Ministerium unter Federführung des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, entwickelt. An diesen tatsächlichen Anforderungen hat sich nichts geändert.

Quelle: Rundschreiben LJA 4/2012 vom 27. August 2012, beruhend auf „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an: Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Kita – Anpassung der Betriebserlaubnis bei der Aufnahme von Zweijährigen - Anforderungen und Hinweise an Träger von Kitas bei der Aufnahme von Zweijährigen, Stand: 1. April 2007“ <https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/kindertagesstaetten>

2.6 Übergang U2-Ü2-Plätze

U2-Plätze sind Plätze für Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr, Ü2-Plätze für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

Hinsichtlich der zeitlich befristeten Fehlbelegung von U2-Plätzen mit Kindern, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, wurde folgende administrative Regelung definiert:

U2-Plätze können bis zu sechs Monate pro Jahr mit einem Kind belegt werden, das das zweite Lebensjahr vollendet hat, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Einrichtungsträger müssen vorab die Zustimmung des zuständigen Jugendamtes einholen, wenn ein Kind nach dem vollendeten zweiten Lebensjahr auf einem sogenannten U2-Platz betreut wird.
- Sowohl an der Personalbemessung als auch an der Finanzierung ändert sich nichts, d. h. der U2-Platz bleibt ein U2-Platz, er wird wie ein U2-Platz personalisiert und auch wie ein U2-Platz gefördert.
- Ein fehlbelegter U2-Platz gilt bei der Berechnung der sogenannten Toleranz nach § 25 Abs. 3 KiTaG als unbelegt.

2.7 Tageseinrichtungen für Kinder mit mehreren Räumlichkeiten und einer gemeinsamen Betriebserlaubnis: Abgrenzung zwischen einem eigenen Standort und außerhalb der Kita gelegenen Räumen sowie einer gemeinsamen Betriebserlaubnis für mehrere Standorte

Eine Kindertageseinrichtung kann aus einem Gebäude oder aber aus mehreren, nicht unbedingt zusammenhängenden Räumlichkeiten bestehen. Es stellt sich dann die Frage, wann von einem eigenen Standort ausgegangen werden muss und wann dies Räumlichkeiten außerhalb der Kita im engeren Sinne sind. Das wird nachfolgend definiert:

- a. Merkmale eines eigenen Standortes i. S. d. § 21 Abs. 4 KiTaG:
Von einem eigenen Standort einer Kita ist auszugehen, wenn für diese Räumlichkeiten an diesem Standort alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind, dass dafür eine eigene Betriebserlaubnis erteilt werden könnte.

Das bedeutet, dass die Räumlichkeiten inklusive aller Nebenräume für die Betreuung der Kinder vorhanden sind. Umfang und Eignung der Räumlichkeiten orientieren sich an der jeweiligen Anzahl an Plätzen, welche in der Betriebserlaubnis genehmigt werden sollen. Auch die üblichen Nebenräume einer Kita müssen vorhanden sein. Soweit der Bewegungsraum nicht am Standort ist, gelten die üblichen Regelungen für ausgelagerte Funktionsräume.

Der Träger entscheidet, ob er für einen Standort gemeinsam mit anderen oder für jeden einzeln einen Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis stellt.

Räumlichkeiten, die nicht die Voraussetzungen erfüllen würden, um eine eigene Betriebserlaubnis zu erhalten, sind als außerhalb der Tageseinrichtung für Kinder gelegene Räume zu behandeln. Hier ist zu prüfen, ob in diesen Fällen weiteres Personal zur Gewährung der Aufsichtspflicht erforderlich ist.

Quelle: Rundschreiben LJA 31/2021 <https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/kindertagesstaetten>

- b. Ein Sonderfall ist die Auslagerung:

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie beispielsweise Schädlingsbefall, Wasserschaden u. Ä., die eine zeitlich begrenzte Auslagerung von Gruppen oder der gesamten Kita notwendig machen und die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauern, wird formlos der Betrieb in den Übergangsräumlichkeiten genehmigt. Die Fachbehörden werden bei der Auswahl der Ersatzräume mit eingebunden. Eine Betriebserlaubnis für einen neuen Standort ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

c. Eine gemeinsame Betriebserlaubnis für mehrere Standorte

Besteht eine Einrichtung aus mehreren Standorten muss in der Konzeption dargestellt werden,

- dass die Einrichtung sich aus mehreren Standorten zusammensetzt und welches diese Standorte im Einzelnen sind.
- welche Plätze für welche Altersgruppe und Betreuungszeit an jeweils welchem Standort vorhanden sind.
- welches pädagogische Angebot an welchem Standort angeboten wird. Ein Beispiel dafür ist, dass eine Kita eine Waldgruppe hat, die grundsätzlich alle Voraussetzungen für den Betrieb und die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis einer Wald-Kita erfüllt. Alle übrigen Gruppen der Kita befinden sich in einem festen und üblichen Kita-Gebäude.
- dass ggfs. die Möglichkeit besteht, dass die Kinder auch über die Standorte hinweg zu entsprechenden pädagogischen Angeboten wechseln. Voraussetzung dafür ist, dass die Plätze, die an dem Standort vorhanden sind, mit der Altersstruktur und der Betreuungszeit der Kinder übereinstimmen. In der Konzeption muss dann dargestellt sein, wie die Wahrnehmung der Angebote und der Wechsel der Kinder gestaltet wird, damit sichergestellt ist, dass an jedem Standort die Kinder betreut werden, für die die Betriebserlaubnis Plätze ausweist und immer ausreichend Betreuungspersonal vorhanden ist. Wechseln die Kinder voraussichtlich auf Dauer den Standort und nicht nur zur Teilnahme an einem Projekt, so muss das Kind einen Platz im anderen Standort erhalten.
- dass die Personalisierung für jeden Standort festgelegt ist. Dies ergibt sich aus § 21 Abs. 4 Satz 3 KiTaG. Diese Personalisierung muss am Standort vorgehalten werden. Wird die Personalisierung an einem Standort nicht vorgehalten, so tritt der Maßnahmenplan in Kraft. Darin kann geregelt sein, dass Personal am anderen Standort eingesetzt werden kann. Am abgebenden Standort wird dann die Personalunterschreitung kompensiert und der Maßnahmenplan tritt dort ebenfalls in Kraft.
- Das Leitungsdeputat errechnet sich für den jeweiligen Standort, so wie auch die übrige Personalisierung, § 21 Abs. 4 Satz 3 KiTaG. Der Stellenanteil des Leistungsdeputates ist damit gesetzlich festgeschrieben.

Jeder Standort muss eine verantwortliche Leitung haben.

2.8 Auszubildende und Studierende / Praxisanleitung

Auszubildende werden nicht in die Personalbemessung einbezogen.

§ 23 KiTaG regelt, dass Personen, die eine im pädagogischen Bereich qualifizierende

Ausbildung oder Studium absolvieren, immer „on top“, also zusätzlich zu dem nach der Betriebserlaubnis erforderlichen Personal eingestellt werden müssen. Auch die seit dem 1. Juli 2021 gültige Fachkräftevereinbarung lässt die Berücksichtigung von Auszubildenden in der Personalbemessung nicht zu.

Quelle: Rundschreiben LSJV 44/2022 <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/kindertagesstaetten/>

Alle Auszubildende, bei denen in der Schulordnung ein mindestens einjähriges Berufspraktikum vorgesehen ist, fallen unter die Regelung nach § 21 Abs. 7 KiTaG. Dabei ist es nicht erforderlich, jeden Tag anwesend zu sein. So ist auch beispielsweise auch ein Praktikum in Teilzeit denkbar. Die Ableistung erfolgt in nur einer Einrichtung.

Eine Person ist in einer Tageseinrichtung zum Zweck einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder eines im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums im Sinne des § 21 Abs. 7 Satz 1 KiTaG tätig, wenn ihr Einsatz in der Tageseinrichtung Bestandteil der im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder des im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums ist und dieser Praxiseinsatz mindestens ein Jahr dauert.

Wird der Einsatz der Person in der Tageseinrichtung vorzeitig beendet und erfolgt keine unmittelbare Nachbesetzung, steht der Tageseinrichtung der Stundenanteil für die Praxisanleitung für die ausgeschiedene Person bis zum geplanten Ende des Praxiseinsatzes, längstens jedoch für 12 Monate ab Beendigung des Praxiseinsatzes, zu. § 2 Absatz 3 Satz 1 KiTaGAVO definiert über die Zugehörigkeit der praktischen Ausbildungszeiten zu einem Ausbildungs- oder Studiums-Curriculum sowie die zeitliche Dauer von mindestens einem Jahr die praktischen Einsatzzeiten, für die einer Tageseinrichtung zusätzliche Deputate für Praxisanleitung gewährt werden. Satz 2 regelt, dass die Tageseinrichtung das Deputat nicht unterjährig zurückgeben muss, wenn die praktische Ausbildungszeit vorzeitig beendet wird. Dies trägt den Besonderheiten der Ausbildung nach § 4 Abs. 6 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen sowie den Praxiseinsätzen in den berufsbegleitenden Studiengängen Rechnung.

Bereits nach altem Recht gab es keine vom Land vorgegebene Obergrenze für die Beschäftigung von Auszubildenden, die die berufsbegleitende Teilausbildung absolvieren.

Bis zum 30. Juni 2021 galt:

Da diese Auszubildenden einen Arbeitsvertrag mit mindestens 50 % Beschäftigungsumfang benötigten, hatten die Vertretungen der AG der Jugendämter und die kommunalen Spitzen gemeinsam mit dem Land vereinbart, dass dazu zusätzliche Stellen nach § 2 Abs. 5 LVO (alt) geschaffen und von den jeweiligen Jugendämtern bewilligt werden konnten. Nur so war eine Refinanzierung der dem Träger dadurch entstehenden Personalkosten möglich.

Mit Inkrafttreten des KiTaG am 1. Juli 2021 können die durch diese Beschäftigten entstehenden Personalkosten über § 23 KiTaG anteilig geltend gemacht werden. Eine Bewilligung der Stellen durch die Jugendämter entfällt daher. Auch die Beschäftigung weiterer Praktikantinnen und Praktikanten nach den Vorgaben des § 23 KiTaG ist für den Träger nicht genehmigungspflichtig. Allerdings dürfte bei allen Trägern die Grenze der Ausbildungskapazität dort erreicht sein, wo eine ordnungsgemäße Praxisanleitung nicht mehr sichergestellt ist.

Durch das monatliche Monitoring durch die Träger erhalten die Jugendämter sehr früh alle Informationen über das in der Kita beschäftigte Personal und somit auch über die beschäftigten Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten.

Die Grundlage für die Personalisierung der Praxisanleitung (§ 21 Abs. 7 KiTaG) sind die in der Einrichtung beschäftigten Auszubildenden/Studierenden.

2.8.1 Übergangsregelung für „Teilzeitauszubildende“, die zuvor für die Erfüllung der Personalquoten berücksichtigt wurden

Es gibt Träger, die diese Teilzeitauszubildenden zuvor für die Erfüllung der Personalquoten hatten und nach Inkrafttreten des KiTaG kurzfristig kein zusätzliches Fachpersonal fanden, um die Unterschreitung, die sich aus dem Wegfall der Teilzeitauszubildenden ergab, auszugleichen.

Teilzeitauszubildende, die nach den alten Regelungen für die Erfüllung der Personalquoten eingesetzt waren und deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 01. Juli 2021 begonnen hatte, durften bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis 30. Juni 2023 weiterhin für die Erfüllung der Personalquoten eingesetzt werden. So konnten die Auszubildenden, die bereits ihre Ausbildung begonnen hatten, ihre Ausbildung abschließen und die Träger hatten Zeit, neues Personal zu gewinnen.

Relevant ist hier der Zeitpunkt des Beschäftigungs- / Ausbildungsbeginns vor dem 1. Juli 2021.

Potenzielle Auszubildende, die eine Anmeldung zur Ausbildung oder einen Ausbildungsvertrag nachweisen, die Ausbildung aber noch nicht antreten können, da z. B. noch kein Schulplatz vorhanden ist, dürfen wie bisher auch länger als 6 Monate auf Vertretungsstellen arbeiten.

2.8.2 Maximaler Beschäftigungsumfang in Verbindung mit der Personalkostenübernahme von berufsbegleitenden Auszubildenden

Schülerinnen und Schüler, die die berufsbegleitende Teilzeitausbildung absolvieren, müssen einen Beschäftigungsumfang von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit, bezogen auf eine Vollzeitstelle in der Kita nachweisen. Arbeiten sie mehr, so ist auch dieser Stellenanteil „on top“, liegt also nicht innerhalb der regulären Personalbemessung. Das Land finanziert auch die über den Umfang einer halben Stelle hinausgehenden Anteile mit. Der Einsatz dieses Personenkreises als kurzzeitige Vertretungen ist jedoch wie bisher möglich.

2.8.3 Anzahl der Auszubildenden/Studierenden in einer Kita

Die Anzahl der Studierenden und Auszubildenden in einer Kita wird durch das KiTaG nicht begrenzt. Das Land begrenzt daher auch in der Gegenfinanzierung nicht; die Grenze ergibt sich aus den in der jeweiligen Kita bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten und -kapazitäten.

Quelle: Rundschreiben LJA 44/2022) <https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/kindertagesstaetten>

2.8.4 Auszubildende und Studierende

Wenn ein Schüler oder eine Schülerin sich in einer Ausbildungsform befindet, die vergütet wird, rechtfertigt dies eine Gegenfinanzierung durch das Land im Sinne des KiTaG und der entsprechenden tariflichen Regelungen.

Weder § 25 Abs. 2 KiTaG noch § 23 KiTaG ist zu entnehmen, dass Auszubildende oder Studierende ihre Qualifikationsmaßnahme nach einer rheinland-pfälzischen Prüfungsordnung absolvieren müssen.

§ 6 KiTaGAVO (Voraussetzungen der Zuweisung und Verfahren) trifft ebenfalls keine hiervon abweichende Regelung.

Damit können auch Auszubildende und Studierende aus anderen Bundesländern (z. B. in der PIA-Ausbildung) in rheinland-pfälzischen Kitas nach § 23 KiTaG eingestellt

und gegenfinanziert werden, z. B. wenn sie eine Fachschule im grenznahen Bereich besuchen und in einer Kita in Rheinland-Pfalz den praktischen Teil ihrer Ausbildung absolvieren wollen.

Dadurch ergeben sich folgende Ausbildungskonstellationen mit einer entsprechenden Gegenfinanzierung durch das Land Rheinland-Pfalz:

1. das Anerkennungsjahr (auch in Teilzeit) im Rahmen einer Erzieherinnen- bzw. Erzieherausbildung,
2. berufsbegleitende Teilzeitausbildung mit einem Arbeitsvertrag über mind. 50% einer Vollzeitstelle (z. B. zwei Tage Schule, drei Tage Praxis),
3. pädagogisches Studium z. B. Studiengang Bildung und Erziehung (dual) an der Hochschule in Koblenz mit Praxisanteilen 1.-3. und 5.-7. Semester 19,5 h und 4. Semester 39 h,
4. pädagogische Ausbildungen in anderen Bundesländern (meist drei Tage Schule, zwei Tage Praxis),
5. besonderer Fall: rheinland-pfälzische Ausbildung Heilerziehungspflege (zwei Tage Schule, drei Tage Praxis),
6. sonstige Praktikanten und Praktikantinnen.

Zu 1. Angehende Erzieherinnen und Erzieher in der regulären Vollzeitausbildung werden im einjährigen Berufspraktikum mit einem Praktikumsvertrag (auch in Teilzeit-Form möglich) angestellt, nach TV Prakt-L (oder vergleichbaren Regelungen in den für den Träger geltenden Vergütungsregelungen) vergütet und entsprechend vom Land gegenfinanziert. Nachfolgend wird der besseren Lesbarkeit wegen nur auf die Regelung nach TV Prakt-L verwiesen.

Zu 2. Im Rahmen der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung wird ein Anstellungsvertrag mit dem Träger geschlossen (das ist die Voraussetzung für die Zulassung zur schulischen Ausbildung) und nach TVöD SuE oder den für den jeweiligen Träger geltenden vergleichbaren Vergütungsregelungen eingruppiert. Die Personen werden höchstens mit S 3 vom Land gegenfinanziert, in Abhängigkeit einer ggf. einschlägigen Vorqualifizierung. Liegt eine einschlägige Vorqualifizierung vor, z. B. eine Ausbildung zur Sozialassistentin / zum Sozialassistenten, kann eine Gegenfinanzierung entsprechend mit S 3 erfolgen. Ist dies nicht der Fall, wird im Allgemeinen mit S 2 gegenfinanziert.

zu 3: Studierende pädagogischer Studiengänge

Pädagogische Studiengänge sind alle pädagogischen Studiengänge, die in der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen wurden. Voraussetzung ist, dass der Praxiseinsatz Bestandteil der Ausbildung oder des Studiums ist und mindestens ein Jahr dauert. Die Studierenden schließen je nach Vorqualifikation einen Anstellungsvertrag mit dem Träger (meist S 2). In den seltenen Fällen, in denen bereits eine Erzieherinnen- / Erzieherausbildung vorliegt, kann bis zu S 8a gegenfinanziert werden.

Besteht keinerlei berufliche Vorausbildung, wird ein Praktikumsvertrag mit einer entsprechend geringeren Vergütung (500 bis 650 Euro brutto) geschlossen (siehe hierzu auch unter 6.). Abrechnungsfähig sind nur die Personalkosten, die in den tatsächlichen Praxiszeiten entstehen. Aufwendungen für Einschreibe-, Studien- oder Teilnahmegebühren werden nicht gegenfinanziert.

Studierende eines dualen frühpädagogischen Studienganges, die bereits eine Erstausbildung (keine pädagogische Ausbildung) haben, können „on top“ zur regulären Personalbemessung in der Kita mit einem Arbeitsvertrag beschäftigt werden.

Besteht keinerlei berufliche Vorausbildung, wird ein Praktikumsvertrag geschlossen. Auch hier werden die Studierenden „on top“ beschäftigt.

Studierende die bereits eine Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher abgeschlossen haben, werden mit einem Arbeitsvertrag „on top“ zur regulären Personalisierung angestellt. Die Kita erhält auch für diese Personen die nach § 21 Abs. 7 KiTaG vorgesehene Praxisanleiterdeputate. Nur bei dieser Personengruppe (Studierende mit abgeschlossener Erzieherinnen- / Erzieherausbildung) besteht auch die Möglichkeit einer Anstellung innerhalb der regulären Personalbemessung. In diesem Fall werden jedoch keine Praxisanleiterstunden vom Land finanziert.

Vergütung:

Studierende, die bereits eine Sozialassistentinnen-/Sozialassistentenausbildung oder Erzieherinnen-/Erzieherausbildung abgeschlossen haben, können tariflich entsprechend ihrer Erstausbildungen eingestuft werden. Studierende ohne Vorausbildung können weiterhin als Praktikanten mit der entsprechend geringeren Vergütung beschäftigt werden.

Die Refinanzierung der Personalkosten erfolgt über die Regelungen des § 23 KiTaG.

zu 4. Personen, die in anderen Bundesländern eine Ausbildung machen, können nach dem KiTaG ihren praktischen Teil, wie oben beschrieben, auch weiterhin in einer rheinland-pfälzischen Kita absolvieren. Anders als in Rheinland-Pfalz schließt die Schülerin / der Schüler mit dem Träger der Kindertageseinrichtung einen Ausbildungsvertrag (z. B. in der PIA-Ausbildung). Der Träger zahlt der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsvergütung. Die Höhe der Ausbildungsvergütung ist im Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes „Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVöD Pflege)“ oder der vergleichbaren Vergütungsordnung des Trägers geregelt. Aufgrund des Besserstellungsverbot es dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kitas nicht besser vergütet werden als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Aus diesem Grund orientiert sich die Gegenfinanzierung an den Regelungen der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung und erfolgt – je nach Vorqualifikation – nach S 2 oder S 3.

zu 5. Die Ausbildung „Heilerziehungspflege“, die ebenso wie die Erzieherinnen-/Erzieherausbildung nach der „Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen“ geregelt ist, fällt ebenfalls unter die Gruppe der pädagogischen Ausbildungen nach § 23 KiTaG. Im Gegensatz zur Erzieherinnen- / Erzieherausbildung wird der praktische Teil der Ausbildung über einen Ausbildungsvertrag mit einem geeigneten Träger geregelt, so dass hier das gleiche Konstrukt wie in der PIA-Ausbildung anderer Bundesländer vorliegt. Die Gegenfinanzierung orientiert sich wie bei den Ausbildungen anderer Bundesländer an den Regelungen der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung und erfolgt je nach Vorqualifikation nach S 2 oder S 3.

zu 6. Sonstige Praktikantinnen und Praktikanten in einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder in einem im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studium, die sich nicht in einer vergüteten Ausbildung befinden, können vom Träger weiterhin ein Praktikumsentgelt erhalten, das auch abrechnungsfähig ist. Erstattungsfähig sind die angemessenen Personalkosten. Um die Angemessenheit zu definieren, kann der Träger – da es im Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TV PöD) hierzu keine Regelungen gibt – auf die Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktika-Richtlinie der TdL) oder die vergleichbare Vergütungsordnung des Trägers verweisen.

Quelle: Rundschreiben LJA 44/2022) <https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/kindertagesstaetten>

2.9 Zusätzliches Personal zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht – sogenanntes betriebserlaubnisrelevantes Personal

Die baulichen, räumlichen Gegebenheiten und die gesellschaftliche Weiterentwicklung bieten eine Vielfalt an Rahmenbedingungen. Diese müssen unter dem Aspekt der Aufsichtspflicht in den Blick genommen werden. In den Fällen, in denen die Aufsichtspflicht nur dadurch gewährleistet werden kann, dass eine entsprechende Anzahl an Personen für die Betreuung der Kinder tatsächlich zur Verfügung steht, gilt es durch die Festlegung von zusätzlichen Personalanteilen zu reagieren. Das ist notwendig für die sichere Betreuung der Kinder und es dient dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Darüber hinaus besteht eine Besonderheit bei der Sicherstellung der Aufsichtspflicht bei Waldkitas und Wald- bzw. Naturgruppen. Hier müssen mit den Kindern, die sich in der Natur bzw. im Wald aufhalten, immer drei Personen anwesend sein; wovon zwei Kräfte immer eine Ausbildung im Sinne der geltenden Fachkräftevereinbarung haben sollten. Die dritte Person kann eine Nichtfachkraft/Ergänzungskraft sein, die persönlich geeignet ist und der die Regeln für den Aufenthalt im Freien vertraut sind. Im Regelfall bestehen solche Gruppen aus 15 bis 20 Plätzen für Kinder über zwei Jahren.

Im Folgenden sind einige Sachverhalte aufgeführt, die zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht sogenannte betriebserlaubnisrelevante zusätzliche Personalstellen erfordern können:

- Nutzung von externen Räumlichkeiten (Bewegungsraum, Mensa etc.) zur Sicherstellung der Aufsicht an den außerhalb der Kita gelegenen Orten und zur Wegebegleitung,
- mehrstöckige Gebäude oder Gebäude mit bauartbedingten Besonderheiten, die Auswirkungen auf die Aufsicht über die zu betreuenden Kinder haben,
- Wald- und Naturkitas und solche Gruppen.

In welchem Umfang zusätzliches Personal erforderlich ist, wird im Regelfall gemeinsam mit den maßgeblichen Akteurinnen und Akteuren vor Ort im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens festgelegt. Anhaltspunkte ergeben sich u. a. daraus, was bereits bisher für diese Konstellation an zusätzlichem Personal gewährt wurde.

Kann die Aufsichtspflicht nur durch eine Erhöhung der Personalbemessung sichergestellt werden, ist dieses zusätzliche Personal ebenfalls vom Träger vorzuhalten und wird in der Betriebserlaubnis ausgewiesen.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass dieses sogenannte betriebserlaubnis-relevante Personal von Seiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aus dem Sozialraumbudget mitfinanziert wird. Evtl. Trägeranteile sind hierbei zu berücksichtigen.

Quelle: Rundschreiben LJA 31/2021 <https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/kindertagesstaetten>

2.10 Beförderung der Kinder

Die Betreuung durch das Kita-Personal endet grundsätzlich an der Grenze des Kita-Geländes. Die Verantwortung für die Busbeförderung und die Begleitung von und zur Kita nach § 20 KiTaG obliegt dem örtlich zuständigen Jugendamt.

2.11 Rundungsvorschrift zur Personalisierung

Da auch die Zwischenergebnisse – für die Bemessung der einzelnen Platzkategorien sowie die Leitungszeiten – isoliert betrachtet werden und bspw. Gegenstand von Stellenbesetzungen sind – werden diese jeweils auf drei Nachkommastellen gerundet.

Erst im Gesamtergebnis werden die Stellenanteile der Einrichtung auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Diese Regeln sind im Personalberechnungstool der webbasierten Administration bereits berücksichtigt.

2.12 Vertretungskräfte

Die Regelung zu Ausgleichsmaßnahmen bei Unterschreitung der personellen Besetzung sind in § 21 Abs. 6 KiTaG i. V. m. § 2 Abs. 2 KiTaGAVO geregelt.

Mit der Änderung des § 2 Abs. 2 S. 2 KiTaGAVO wurde für die Zeit vom 3. April 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 der Einsatz von Vertretungskräften als Ausgleichsmaßnahme neu geregelt. Danach ist in begründeten Ausnahmefällen der Einsatz dieser Ausgleichsmaßnahmen länger als sechs Monate zulässig. Die sog. „Maximalzeit-Regelung“ zum Einsatz von Vertretungskräften nicht länger als 6 Monate wird bis Ende des Jahres 2028 nicht angewendet.

Empfohlen wird, dass als festangestellte Pool- oder Springerkräfte für pädagogische Aufgaben Fachkräfte nach der Fachkräftevereinbarung eingesetzt werden.

Darüber hinaus sollten auch für den Wirtschaftsdienst Vertretungskräfte vorgehalten werden.

Vertretungskräfte werden von Seiten des Landes ab dem ersten Tag mitfinanziert.

Nach KiTaG ist der Grund, aus dem eine Kraft fehlt und vertreten werden soll, irrelevant, d. h. es ist gleichgültig, warum eine Kraft nicht in der Kita anwesend ist. Diese kann vertreten werden und die daraus entstehenden Kosten werden als Personalkosten anerkannt. Abwesenheiten durch die tariflich neu vereinbarten Regenerationstage (bzgl. des Eignungspapieres zu den Tarifverhandlungen für den Sozial- und Erziehungsdienst 2022), zählen ebenfalls dazu.

Quelle: Rundschreiben 39/2022 <https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/kindertagesstaetten>

2.13 Französischkräfte und interkulturelle Fachkräfte

Interkulturelle Fachkräfte und Französischkräfte können nach dem gültigen KiTaG beschäftigt werden. Sie können über das Sozialraumbudget oder als profilergänzende Kräfte (wenn dies im Konzept der Einrichtungen verankert ist) im Rahmen der personellen Grundausstattung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 des KiTaG finanziert werden, wenn dies im Konzept des Jugendamtes verankert ist.

Quelle: <https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/bildungs-und-erziehungsthemen/sprachliche-bildung/franzoesische-sprachbildung>

2.14 Sprachliche Bildung

Sprachliche Bildung findet nach dem KiTaG in Form der alltagsintegrierten Sprachförderung in Kitas statt. Daher enthält die Personalquote für Ü2-Plätze einen Anteil für die alltagsintegrierte Sprachförderung.

Träger sind verpflichtet, Erziehungspersonal mit ihrer individuellen Sprachqualifizierung sowie Sprachbeauftragte in Kitas im Personalmodul der IT-Anwendung KiDz zu erfassen. D. h. im Rahmen der Erfassung des Personals im Personalmodul wird die Zusatzqualifikation Sprache sowie das erworbene Zertifikat (Bund oder Land) und das Jahr abgefragt. Ein gesondertes Modul gibt es nicht.

2.15 Wirtschaftskräfte

Jugendämter können sich für ihren Zuständigkeitsbereich allgemeine Regeln vorgeben, die Grundlage für die Bemessung des Umfangs für den angemessenen Einsatz von Wirtschaftskräften sein können. Von Landesseite ist der Beschäftigungsumfang für Wirtschaftskräfte nicht gedeckelt. Voraussetzung ist eine am Einzelfall orientierte angemessene Bemessung.

Ziel ist die Entlastung der Fachkräfte von nicht pädagogischen Arbeiten. Wirtschaftskräfte sollen die pädagogische Arbeit unterstützen und ermöglichen, nicht übernehmen.

2.16 Abrechnung und Verwendungsnachweis der Personalkostenförderung

Mit dem Inkrafttreten des KiTaG wurde den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und allen Trägern von Kitas im Rahmen der webbasierten Administration die Datenbank KiDz von Seiten des Landes zur Verfügung gestellt. Dies wird zu einer erheblichen Erleichterung und einer größeren Transparenz des gesamten Verwaltungsvorgangs und der Abrechnung der Personalkostenförderung führen.

a. Abrechnungen für 2021

Im Rahmen des Umstellungsprozesses hat sich gezeigt, dass sich die Erfassung und die Vorlage sowohl der Einzelverwendungsnachweise bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als auch die Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für die Anwender und Anwenderinnen zum Teil schwierig gestaltete. Mit zu berücksichtigen ist, dass auf allen Ebenen zu Beginn des Jahres 2023 die Bearbeitung der Verwendungsnachweise noch nach altem Kita-Gesetz und nach neuem Recht erfolgte.

Aus diesem Grund wurde für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Frist zur Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise für das Jahr 2021 beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, die am 31. Dezember 2022 ablief, einmalig bis zum 30. April 2023 verlängert. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.

b. Abrechnungen für 2022 und Folgejahre

In Bezug auf die Abrechnungen für das Jahr 2022 und später verbleibt es bei der gesetzlich geregelten Vorlagefrist zum 31. Dezember des Folgejahres. Dabei gilt Folgendes zu beachten:

1. Für den Fall, dass die Gesamtverwendungsnachweise nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vorgelegt werden, muss durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung geprüft werden, ob die Förderung ggfs. vollständig zurückgefordert werden könnte.

2. Nur für die in dem Gesamtverwendungsnachweis enthaltenen und vom Jugendamt geprüften Einzelverwendungsnachweise der Träger kann eine Landeszuweisung erfolgen. Dabei ist zugrunde zu legen, dass den Trägern und den Jugendämtern im Rahmen der webbasierten Administration die Datenbank KiDz zur Verfügung steht. In der Datenbank werden von den Trägern die abrechnungsrelevanten Daten des in den einzelnen Kitas beschäftigten Personals erfasst.

Diese Erfassung muss laufend erfolgen; die Daten sind durch den Träger monatlich in der Datenbank KiDz freizugeben (§ 28 Abs. 1 KiTaG). Auf Basis dieser Monatsfreigaben kann durch den Träger der Einzelverwendungsnachweis aus diesen Daten auf Knopfdruck erstellt und um die Höhe der abrechnungsfähigen Personal- und sonstigen Kosten ergänzt werden. Für die Träger und Jugendämter (bei Jugendamtseigenen Einrichtungen) besteht damit die Möglichkeit, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel unverzüglich nachzuweisen.

Nachdem das Jugendamt die Prüfung des Einzelverwendungsnachweise abgeschlossen hat, fließen diese Daten automatisiert in den Gesamtverwendungsnachweis des Jugendamtes zur Abrechnung mit dem Land ein. Damit das Jugendamt genügend Zeit zur Prüfung und Abrechnung der Einzelverwendungsnachweise der Träger hat, wurde der Vorlagetermin beim Land nach altem Recht mit dem KiTaG vom 30. Juni des Folgejahres um ein halbes Jahr auf den 31. Dezember des Folgejahres verlängert.

3. In diesem Zusammenhang wird noch einmal darauf hingewiesen, dass gemäß § 28 Abs. 1 KiTaG jeder Träger verpflichtet ist, monatlich u. a. Daten über die Tageseinrichtung, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten für die Praxisanleitung und das weitere Personal in der Datenbank KiDz einzugeben und freizugeben.

Die dort hinterlegten Daten sind Grundlage für die Berechnung der Abschläge des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Fehlen diese Eintragungen, so wird sich dies auf die Höhe der Abschläge, die das Land an die Kommunen der Personalkostenförderung leistet, mindernd auswirken.

4. Träger von Kitas sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über das eingesetzte Personal in der Datenbank zu machen, da damit der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel geführt wird.

5. Sollte ein Träger die notwendigen Angaben im Rahmen der Datenbank KiDz nicht oder wiederholt und nicht fristgerecht tätigen und damit möglicherweise die wirtschaftliche Grundlage des Betriebs der Kitas gefährden, so wird von Seiten

der Betriebserlaubnisbehörde zu prüfen sein, ob von der nach § 45 SGB VIII notwendigen Zuverlässigkeit dieses Trägers ausgegangen werden kann.

6. Es wird den Jugendämtern daher empfohlen, den Trägern Fristen zur Vorlage der Einzelverwendungsnachweise vorzugeben. Damit kann sichergestellt werden, dass dem Jugendamt genügend Zeit zur Bearbeitung der Einzelverwendungsnachweise zur Verfügung steht.

Quelle: Rundschreiben LJA 50/2022 <https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/kindertagesstaetten>

2.17 Dienstplangestaltung in sogenannten „Randzeiten“

Das gesamte Geschehen in der Kita spielt sich zwischen dem Beginn- und dem Endtermin des jeweiligen Platzangebotes ab. Bei der Bezeichnung „Randzeiten“ handelt es sich um einen Begriff aus der Praxis, der darstellen soll, dass es Zeiten gibt, in denen weniger Kinder in der Kita anwesend sind. Dieser hat nach dem KiTaG keine Relevanz. Maßgeblich für die Gestaltung des konkreten Personaleinsatzes ist die Summe an Plätzen mit den zugehörigen Betreuungsumfängen sowie das Nutzungsverhalten der Eltern. Darauf kann und muss der Träger über die Dienstplangestaltung reagieren.

In § 21 Abs. 4 KiTaG ist geregelt, dass mindestens zwei pädagogische Fachkräfte in der Einrichtung anwesend sein müssen. Pädagogische Fachkräfte sind in der Fachkräftevereinbarung unter Punkt 4 definiert.

Diese Regelung ist durch Änderung der AVO zum KiTaG angepasst. Es gilt § 2 Abs. 2 KiTaGAVO:

„(2) Von dem Erfordernis der gleichzeitigen Anwesenheit zweier pädagogischer Fachkräfte während der Betreuungszeit nach § 21 Abs. 4 Satz 2 KiTaG kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit neben einer pädagogischen Fachkraft eine andere geeignete Person, die die Voraussetzungen der auf Grundlage des § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG getroffenen Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen muss, gleichzeitig anwesend ist.“

Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne der Regelung liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund mangelnder Verfügbarkeit pädagogischer Fachkräfte gemäß der Fachkräftevereinbarung die Betreuungszeiten der Tageseinrichtung eingeschränkt werden

müssten, wenn die Kita ansonsten schließen müsste, die Erfüllung des Rechtsanspruchs nicht mehr gewährleistet werden kann oder sich ein anderes meldepflichtiges Ereignis ergibt.

Quelle: Begründung zur Änderung der KiTaGAVO vom 17. Juni 2022

2.18 Qualifikation von Fachkräften, Fachberatungen und Trägervertretern

In der Fachkräftevereinbarung (FKV) ist geregelt, welche Fachkräfte mit welcher Qualifikation und in welcher Funktion eingesetzt werden dürfen.

In der FKV wird unterschieden zwischen Leitung, pädagogischen Fachkräften, pädagogischen Fachkräften in Assistenz sowie den Funktionsstellen und den profilergänzenden Fachkräften. Näheres zu den Regelungen der Fachkräftevereinbarung ist unter folgendem Link zu finden: <https://kita.rlp.de/traeger-und-fachkraefte/fachkraeftevereinbarung/fags-zur-fachkraeftevereinbarung>.

Im Rahmen des § 45 SGB VIII und damit als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis muss sichergestellt sein, dass der Träger einer Tageseinrichtung in der Lage ist, den Betrieb der Einrichtung adäquat zu gestalten und das Wohl der dort betreuten Kinder zu sichern. Aus diesem Grund regelt § 24 Abs. 4 KiTaG, dass die Träger von Kitas für die Personen, die die Trägeraufgaben wahrnehmen, geeignete Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen nachweisen sollen.

Es ist vorgesehen, gemeinsam mit den Vertretungen des Kita-Tags-der-Spitzen eine Vereinbarung hierzu zu erarbeiten, vergleichbar wie dies bei den Anforderungen an die Qualifizierung der Praxisanleitungen erfolgt war.

Quelle: Landtag Rheinland-Pfalz, Drucksache 17/8830, S. 29 - Gesetzesbegründung zu KiTaG

3 Sozialraumbudget

3.1 Landesbudget

Die Bemessungsgrundlage des Landesbudgets für die einzelnen Jugendämter ist folgende:

- 40 % Anteil Kinder unter 7 Jahren und
- 60 % Anteil Kinder unter 7 Jahre im SGB II-Bezug

Aus Mitteln des Sozialraumbudgets werden ausschließlich Personalkosten gefördert. Die Förderung des Landes deckt bis zu 60 % der Personalkosten. Der Anteil an der Aufbringung der weiteren Mittel kann individuell zwischen Träger und Jugendamt im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Jugendamt und/oder der Sitzgemeinde festgelegt werden. Dabei handelt es sich um Vereinbarungen, die in der alleinigen Verantwortung der Beteiligten liegen.

Die Grundsätze der Bemessungsgrundlage werden vom Land erstmals mit Wirkung für das Jahr 2027 überprüft und angepasst. Danach erfolgt die Anpassung alle 5 Jahre. Somit können sich je nach der Entwicklung der Kinderzahl und des SGB II-Bezugs Änderungen ergeben.

Eine Budgettabelle zur Verteilung auf die Jugendamtsbezirke (siehe Begründung zum KiTaG, Landtagsdrucksache 17/8830) ist auf dem Kita-Server unter Sozialraumbudget eingestellt: <https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/sozialraumbudget>.

3.2 Voraussetzung zur Zuweisung der Budgetmittel durch das Land

Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage von § 25 Abs. 5 KiTaG über das Sozialraumbudget, das grundsätzlich dem Leitbild des sozialen Ausgleichs folgt, um struktureller Benachteiligung entgegenzuwirken (so in der Begründung zum KiTaG ausgeführt).

Laut § 25 Abs. 5 KiTaG gibt es zwei grundsätzliche Ausrichtungen, das Budget einzusetzen:

1. Bedarfe, die aufgrund des Sozialraumes entstehen können
2. oder andere besondere Bedarfe.

Grundlage für eine Mittelzuweisung aus dem Sozialraumbudget ist das Vorliegen einer Konzeption des Jugendamtes für die Verwendung der Mittel des Sozialraumbudgets, die auf einer nachvollziehbaren Beschreibung des Sozialraums aufbaut.

Zur Erstellung der Beschreibung und der Konzeption sieht das Jugendamt ein zweckmäßiges Verfahren gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 KiTaG und § 1 Abs. 1 Satz 4 KiTaGAVO vor. Diese Regelung entspricht dem Verfahren bei der Bedarfsplanung. Danach ist nach Anhörung des Kreis- und Stadtelternausschusses das Benehmen mit den nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes herzustellen und der Plan zu veröffentlichen.

Die Vorlage der Konzeption erfolgte erstmals vor der Geltung des KiTaG ab dem 01.07.2021. Das Jugendamt hat die Verpflichtung, seine Beschreibung des Sozialraums und die Konzeption spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen (Quelle: Ausführungsverordnung).

Die Vorlage eines gültigen Konzeptes ist formale Voraussetzung für die Zuteilung und Auszahlung der Mittel aus dem Sozialraumbudget. Das Konzept ist zwingend in der Datenbank KiDz hochzuladen.

Daher wird zur Eröffnung des neuen Haushaltsjahres in KiDz geprüft, ob das Jugendamt ein gültiges Konzept vorgelegt hat.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüft nicht die Inhalte der Konzeption. Dies obliegt der Eigenverantwortung des Jugendamtes, das aufgrund der landesrechtlichen Vorgaben die Konzeption erstellt und verantwortet.

3.3 Mittelverwendung

Das Sozialraumbudget dient der Deckung personeller Bedarfe, die **in** der Kita aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können. Die personellen Bedarfe müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam sind (§ 25 Abs. 5 KiTaG).

Möglichkeiten und Grenzen der Mittelverwendung:

1. vorrangiger Verwendungszweck im Sinne einer **Kita-Sozialarbeit**, außerdem
 - a. Fachkräfte mit **interkultureller** Kompetenz
 - b. Lerne die **Sprache des Nachbarn**

Die Personalstellen müssen der Kita zugeordnet werden, in der die Kräfte eingesetzt werden. Nicht umfasst und damit nicht förderfähig sind hier die Koordinierungsaufgaben. In der webbasierte Administration KiDz werden Personalstellenanteile abgebildet und die Kosten diesen Stellen zugeordnet.

Der „Einkauf“ von Personaldienstleistungen bei einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe (z.B. Caritas Verband bietet Sozialarbeit an in Form einer Poollösung) ist möglich.

Honorarkräfte **können nicht** gefördert werden.

2. „besondere personelle Bedarfe“ können nur dann gegeben sein, wenn diese Bedarfe an anderer Stelle des KiTaG nicht berücksichtigt werden. Das bedeutet: Längere Öffnungszeiten oder auch die Betreuung vieler Kinder einer bestimmten Altersgruppe (z. B. 2-Jährige) sind z. B. keine besonderen Bedarfe, weil die bedarfsgerechte Personalisierung auf der Grundlage von § 21 KiTaG erfolgt. Dies ist eine Frage der Personalausstattung auf der Grundlage der regulären Bedarfsplanung und keine Angelegenheit des Sozialraumbudgets.

2-Jährige sind in der Personalisierung bereits berücksichtigt (siehe oben).

3. „die sich aufgrund betriebserlaubnisrelevanter Besonderheiten, z. B. durch eingeschränkte räumliche Bedingungen ergeben“:

Im Folgenden sind einige Sachverhalte aufgeführt, die zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht so genannte betriebserlaubnisrelevante zusätzliche Personalstellen erfordern können:

- Nutzung von externen Räumlichkeiten (Bewegungsraum, Mensa etc.) zur Sicherstellung der Aufsicht an den außerhalb der Kita gelegenen Orten und zur Wegebegleitung,
- mehrstöckige Gebäude oder Gebäude mit bauartbedingten Besonderheiten, die Auswirkungen auf die Aufsicht über die zu betreuenden Kinder haben,
- Wald- und Naturkitas und solche Gruppen.
- In welchem Umfang zusätzliches Personal erforderlich ist, wird im Regelfall gemeinsam mit den maßgeblichen Akteuren vor Ort im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens festgelegt. Anhaltspunkte ergeben sich u. a. daraus, was bereits bisher für diese Konstellation an zusätzlichem Personal gewährt wurde.
- Kann die Aufsichtspflicht nur durch eine Erhöhung des Personalschlüssels sichergestellt werden, ist dieses zusätzliche Personal ebenfalls vom Träger vorzuhalten und wird in der Betriebserlaubnis ausgewiesen.

Quelle: Rundschreiben 31/2021 <https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/kindertagesstaetten>

4. **„oder in Ausnahmefällen trotz individueller Leistungen zur Teilhabe bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung, ergeben“:** Die besonderen Bedarfe von Kindern und die daraus resultierenden individuellen Ansprüche auf Teilhabe werden aufgrund der speziellen gesetzlichen Regelungen erbracht. Durch die Formulierung im Gesetz, dass es um andere besondere Bedarfe geht, ist bei diesen

Ausnahmefällen weder ein Vorgriff auf die Eingliederungshilfe noch ein Ersatz gemeint. Das Sozialraumbudget bezieht sich auf betriebserlaubnisrelevante Strukturen oder sozialräumliche Besonderheiten, nicht auf individuelle Leistungen.

Das KiTaG fördert strukturelle Gegebenheiten, keine Einzelansprüche.

5. „als „zulässig“ wird auch gesehen, „hierüber Mittel für Personal in Einrichtungen zu verwenden, die „nach Umstellung der Personalbemessung nach diesem Gesetzentwurf einen Personalbestand anpassen („Besitzstandwahrung“)"

Grundsätzlich ist es zulässig, in besonderen Ausnahmefällen aus dem Sozialraum („andere besondere Bedarfe“) Mittel für Personal in Einrichtungen zu verwenden, die nach Umstellung der Personalbemessung ihren Personalbestand anpassen müssten. Es geht dabei um die Fortführung des bestehenden Angebotes und eine Lösung für die Kitas, die durch die Umstellung vom alten auf das neue Gesetz in der Umstellungszeitspanne ihr Angebot nicht aufrechterhalten können. Hierbei geht das Land zunächst davon aus, dass der zeitliche Betreuungsumfang in den betroffenen Kitas zunächst vollständig durch das KiTaG grundpersonalisiert wird und nur das auf dieser Grundpersonalisierung nicht abgedeckte Personal durch den „Besitzstand“ abgedeckt wird. Diese Anpassungsregelung ist zeitlich befristet bis längstens zur Evaluation.

3.3.1 Spiel- und Lernstuben

Ehemalige Spiel- und Lernstuben, die im KiTaG nicht mehr ausdrücklich aufgeführt sind, können auf der Grundlage einer pädagogischen Konzeption weiterbestehen. Wenn in der Konzeption des Jugendamtes zum Sozialraumbudget entsprechende Regelungen getroffen sind, sind auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass das Personal weiter in der bisherigen Form gefördert werden kann. In dem Dokument: „Viele Fragen - viele Antworten zum Kita-Zukunftsgesetz“ ist dazu ausgeführt:

„Das Land stellt den Jugendämtern so viel Geld zur Verfügung, dass auch Spiel- und Lernstuben weiterbestehen können. Die 37 Spiel- und Lernstuben in Rheinland-Pfalz sind Vorbild für Kita!Plus und sie sind damit auch Vorbild für das Sozialraumbudget. Die multiprofessionellen Teams, die heute dort arbeiten, kann es auch künftig weitergeben. Künftig finanziert das Land das Personal in Spiel- und Lernstuben zu 44,7 % (kommunale Träger) bzw. 47,2 % (freie Träger) oder sogar 60 % (Personal aus dem Sozialraumbudget).“

Quelle: <https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/sozialraumbudget>

3.3.2 Kita-Sozialarbeit

Kita-Sozialarbeitende können beim Kita-Träger, beim Jugendamt, der Verbandsgemeinde oder weiteren freien Trägern der Jugendhilfe angestellt sein. Wichtig ist, dass die personellen Verstärkungen zwingend den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

Dazu sieht das webbasierte Abrechnungssystem eine Eintragungsmöglichkeit für die Träger und die Jugendämter vor. Letztere können auch die Eintragungen für Dritte vornehmen (z. B. einer Verbandsgemeinde oder eines Jugendhilfeträgers).

Erfassung der Stellenanteile:

- Personal, das bei einem Träger eingestellt ist, wird vom Träger im Personalmodul erfasst und mit den Stellenanteilen den Einrichtungen zugeordnet.
- Personal, das beim Jugendamt eingestellt und jugendamtsübergreifend eingesetzt wird, wird vom Jugendamt im SRB-Modul erfasst und mit den Stellenanteilen den Einrichtungen zugeordnet.
- Personal, das vom Jugendamt „eingekauft wird“, d. h. das bei einem Dritten eingestellt und trägerübergreifend eingesetzt ist, wird vom Jugendamt im SRB-Modul erfasst und mit den Stellenanteilen den Einrichtungen zugeordnet.
- Verbandsgemeindeverwaltungen, die Personal einstellen und nicht selbst Träger sind (siehe Kat. 3), erhalten keinen Zugriff auf die Datenbank. Stellenanteile sind in diesen Fällen vom Jugendamt zu erfassen.

3.3.3 Förderung von Leitungsanteilen

Wenn das Sozialraumbudget-Konzept es vorsieht und die Kita-Leitung mit zusätzlichen Stellenanteilen z. B. im Sinne der Gestaltung der Kita als Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum mit niedrighschwelliger Beratung wirkt, ist eine Zuordnung der darauf entfallenden Stellenanteile möglich. Die Jugendämter können also in der Konzeption zum Sozialraumbudget vorsehen, dass die sozialräumlich identifizierten Kitas zusätzliche Stellenanteile für die Leitung erhalten, wenn sie konzeptionell verankerte Aufgaben übernehmen, die im Sinne des Sozialraumbudgets zusätzlich anfallen.

Dies gilt auch mit Blick auf die Gesamtleitung, wobei Aufgaben der Koordination davon ausgeschlossen sind. Wenn im Zuge der Gesamtleitung – gemäß § 25 Abs. 5 Ki-TaG – für sozialräumlich identifizierte Kitas zusätzliche Leistungen erbracht werden, die der Zielrichtung des Sozialraumbudgets (Leitidee sozialer Ausgleich) entsprechen,

ermöglicht dies eine Landesförderung. Das ist z. B. der Fall, wenn Leistungen zur Gestaltung der Kita als Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum oder im Sinne von Kita-Sozialarbeit erbracht werden.

3.3.4 Sachkosten

Sachkosten werden nicht vom Land gefördert, dazu zählen unter anderem Veranstaltungen, Projektkosten, Honorarkosten etc. Das Land fördert nur die in § 25 KiTaG definierten Personalkosten.

3.3.5 Fortbildung

Nach § 25 Absatz 1 KiTaG sind Fortbildungskosten Bestandteil der Personalkosten, für die das Land Zuweisungen gewährt. Die Regelung, dass die nachgewiesenen Kosten der Fortbildung bis zur Höhe von 1 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten bei der Landeszuwendung berücksichtigt werden können, bezieht sich auf die §§ 21 bis 23 KiTaG und somit auf die Regelpersonalausstattung.

Für die Fortbildung des Personals aus dem Sozialraumbudget, das nicht zur Regelpersonalausstattung gehört (hier: Kita-Sozialarbeitende), kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Konzeption den Einsatz der Mittel des Sozialraumbudgets Mittel für Fortbildungskosten vorsehen.

3.4 Administration

Beim Land muss die Zuteilung des Sozialraumbudgets nicht jährlich beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt mittels drei Abschlagszahlungen zu je 1/3 und zwar im Februar, im Juni und im Oktober.

Es erfolgt keine Umverteilung nicht verausgabter Mittel aus dem Sozialraumbudget.

Unterjährige Anpassungen des zugeteilten Budgets sind möglich. Das Jugendamt kann dem Landesjugendamt bis spätestens 31.08. des jeweiligen Jahres die geänderte Inanspruchnahme des Budgets über das webbasierte Administrationsverfahren KiDz mitteilen. Bereits jetzt sieht die Programmierung vor, dass bei unterjährigen Budgetanpassungen eine Überzahlung verhindert wird.

4 Budget für Qualitätssicherung für freie Träger

§ 25 Abs. 4 KiTaG regelt die Zuweisung an freie Träger zur Qualitätssicherung.

Mittel für die Qualitätssicherung dürfen nur für die Finanzierung von Stellenanteilen genutzt werden; nicht aber für Fortbildung/Supervision/Projektkosten usw.

Das ergibt sich aus der Begründung zum § 25 Abs. 4 KiTaG (Seite 50, Drucksache 17/8830):

„Zu Absatz 4“

Mit Absatz 4 erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals gesetzlich zusätzliche Mittel zur jährlichen Zuweisung an Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft in Höhe von 4 500 EUR pro Tageseinrichtung in freier Trägerschaft und Jahr. Die Mittel für Personalanteile dienen dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung nach § 24 Abs. 2. Die Mittel stehen für Maßnahmen zur Verfügung, die die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen unterstützen (§ 24 Abs. 2). Hierzu zählt z. B. der Einsatz von Qualitätsbeauftragten. Die Mittel sind immer den Einrichtungen zuzuordnen, in denen sie wirksam werden und finanzierte Personalanteile in der SGB VIII-Statistik und im Monitoring entsprechend auszuweisen. Sie stellen zugleich eine finanzielle Unterstützung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihren Auftrag nach § 22a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII dar, die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Die seit dem Jahr 2014 durch das Land freiwillig gewährten jährlichen Zuweisungen für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft entfallen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung (vgl. Absatz 6).“

So könnten im entsprechenden Umfang die Personalanteile von einer oder einem pädagogischen Mitarbeitenden aufgestockt werden.

In KiDz erfassen Sie diese Stellenanteile bei der Person als zusätzlichen Tätigkeitsbereich „Qualitätssicherung nach § 25 Abs. 4 KiTaG“ und geben später im Verwendungsnachweis die entstandenen Kosten an. Bis zu 4.500 Euro sind abrechnungsfähig. Förderfähig sind nur die reinen Personalkosten, die durch diese zusätzliche Maßnahme entstehen. Fortbildungskosten oder Projektkosten können nicht geltend gemacht werden.

5 Sachkosten

Sachkosten werden nicht vom Land finanziert; das Land fördert im Rahmen des § 25 KiTaG ausschließlich Personalkosten.

6 Fortbildung und Fachberatung und ihre Abrechnung

Die Administration erfolgt analog derjenigen nach altem KitaG. Der Träger meldet die ihm tatsächlich entstandenen Kosten für Fortbildung und Fachberatung. Das System kürzt – wenn erforderlich – auf 1 % der anerkannten Personalkosten. Zur Ermittlung, für welche Maßnahmen die Mittel verausgabt wurden, werden im Verwendungsnachweis für die Fortbildungskosten Kategorien festgelegt, denen die entstandenen Kosten zuzuordnen sind.

7 Investitionskosten Kita-Bau

Informationen zu Förderungen von Investitionskosten im Kita-Bau finden Sie hier:

<https://kitabau.rlp.de/>

8 Datenschutz

Auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/datenschutz-in-der-kita-faq> finden Sie Fragen und Antworten zum Datenschutz in Kitas, speziell für Erzieherinnen und Erzieher.

Außerdem wurden hier neue Formulare/Dokumente veröffentlicht, z. B.:

- Datenschutzhinweise für die Portfolioarbeit
- Einwilligen zur Videografie in der öffentlichen/privaten Kindertagesstätte
- Musterformular zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Kitas, einschl. Fotos und Videoaufnahmen

9 Stichwortverzeichnis

Auszubildende aus anderen Bundesländern 14

Beförderung-Personal 20

Besitzstandwahrung 29

Betriebserlaubnisrelevantes Personal 19

Budget für Qualitätsentwicklung 32

Budgetänderungen SRB 31

Datenschutz 33

Eingruppierung Leitung 8

Einzelansprüche SGB VIII/IX 29

Einzelverwendungsnachweise, Frist 23

Festlegung von Betreuungszeiten 4

Fortbildung und Fachberatung 33

Französischkräfte 21

Gemeinsame BE 10

Interkulturelle Fachkräfte 20

Katholische Erwachsenenbildung 14

Kita!Plus zu Sozialraumbudget 33

Konzept Sozialraumbudget 26

Leitung, Job-Sharing 8

Leitungsdeputate SRB 32

Maximaler Beschäftigungsumfang in Verbindung mit der Personalkostenübernahme von berufsbegleitenden Auszubildenden 14

Mittelauszahlung SRB 31

Mittelverteilung Sozialraumbudget 25

Personalisierung 6

Personalkosten Drittanbieter 21

Praxisanleitung 12

Qualifikation von Fachkräften 25

Randzeiten 24

Rundungsvorschrift 20

Sachkosten 33

Sozialraumbudget 24

Sozialraumbudget, Zwecke 26

Sozialraumbudget-Konzept 33

Sprachförderung 22

SRB Zwecke 26

Übergang U2-Ü2 10

Übergangsregelung für „Teilzeitauszubildende 14

Vertretungskräfte 21

Voraussetzung SRB 25

Wirtschaftskräfte 22

Zweijährige in Kitas 9